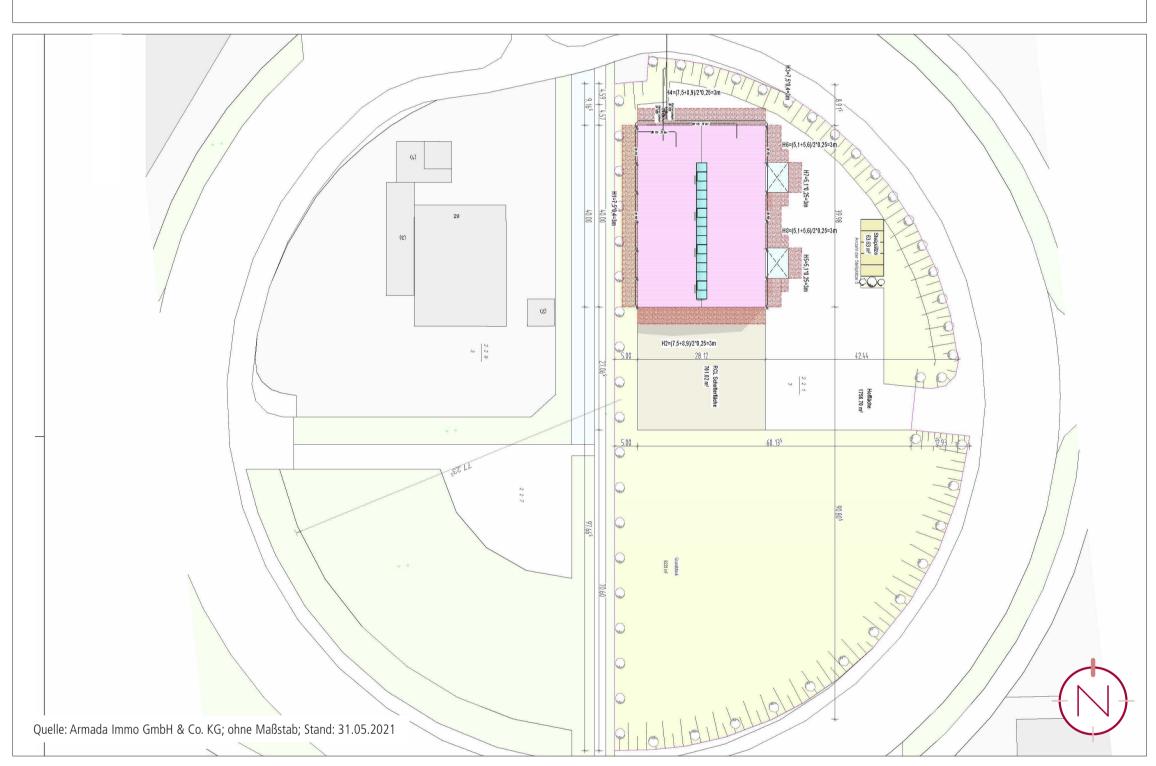
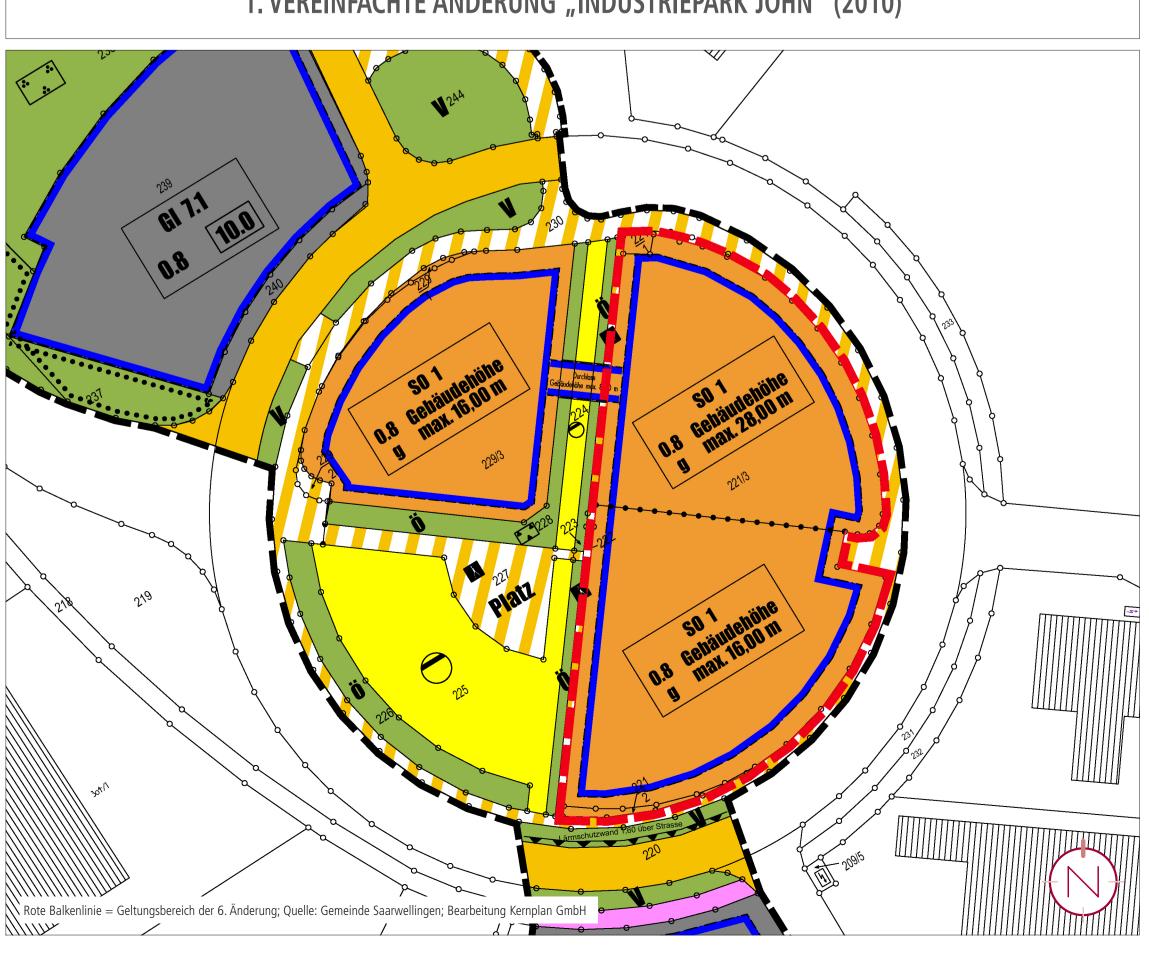


VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG "INDUSTRIEPARK JOHN" (2010)



PLANZEICHENERLÄUTERUNG



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB + BAUNVO)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE **FESTSETZUNGEN**

§ 12 ABS. 3A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 2 BAUGB

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 9

ZULÄSSIG SIND

- 1. Lager- und Montagehalle, die der Montage, dem Zusammenbau, der Kommissionierung sowie der Lagerung anderweitig produzierter Produkte dient, 2. der Lager- und Montagehalle zugeordnete Büround Verwaltungsräume sowie Sozialräume für
- 3. Stellplätze, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Lager- und Montagehalle erforderlich sind.

MitarbeiterInnen,

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

3.1 GRUNDFLÄCHENZAHL ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

I.V.M. § 19 BAUNVO

3.2 BAUMASSENZAHL

Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14,

3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut

mitzurechnen.

Siehe Plan.

ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB Die Baumassenzahl (BMZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 21 Abs. 1 BauNVO auf 10,0 festgesetzt. I.V.M. § 21 BAUNVO Bauliche Anlagen und Gebäudeteile im Sinne des § 20 Abs. 4 BauNVO bleiben bei der Ermittlung der

4. BAUWEISE ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan.

Baumasse unberücksichtigt.

Als Bauweise wird analog § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Die seitlichen Grenzabstände können unterschritten werden.

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE Siehe Plan. GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Zufahrten, Zugänge und Wege zulässig. Sonstige Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB

ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als begrünte Flächen anzulegen und zu unterhalten, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungselemente benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild zu erreichen. Zur Eingrünung ist je 100 m² nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm / Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflan-

> Stellplätze sind im Bereich des Plangebiets gem. FLL-Richtlinie ("Empfehlungen für Baumpflanzungen") zu begrünen. Je 5 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen.

Bei der Baumarten- bzw. -sortenauswahl ist die fol-Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne

- gende Pflanzliste (Vorschlagsliste) zu verwenden: Ahorn (Acer platanoides/campestre),
- Stiel-/Trauben-Eiche (Quercus robur/petraea),
- Buche (Fagus sylvatica), Vogelkirsche (Prunus avium),
- Vogelbeere (Sorbus aucuparia),
- Sommerlinde (Tilia platyphyllos),
- Hainbuche (Carpinus betulus),

Die Verwendung klein- oder schmalkroniger Arten/ Sorten ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Auf die Straßenbaumliste der GALK e.V. wird verwieB. GRENZE DES RÄUMLICHEN **GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG** ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Siehe Plan.

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)

- Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.
- Das unbelastete Niederschlagswasser der bebauten und befestigten Grundstücksflächen ist auf dem Grundstück zu versickern oder in den Entwässerungsgraben einzuleiten.
- Das anfallende Schmutzwasser ist über das öffentliche Kanalsystem zu entsorgen.
- Zur Brauchwassernutzung ist die Errichtung von Speichern (z.B. Zisterne) zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

- Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fremdwerbung ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind gemeinsame Hinweisschilder oder -tafeln mehrerer Betriebe (Sammel-Hinweisschilder). Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewe-
- Die Anlage und flächige Abdeckung gärtnerisch anzulegender Flächen mit Mineralstoffen wie Kies, Wasserbausteinen oder Ähnlichem (Schottergärten) ist unzulässig.

HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB teilgeändert. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB ab-
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Neubau einer Lager- und Montagehalle" als 6. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark John" ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtskräftige 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark John" von 2010.

Artenschutz

 Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu **Denkmalschutz**

Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

gewiesen. Zudem wird auf § 28 SDschG (Ordnungswidrigkeiten) hingewiesen. Altlasten • Das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen weist derzeit keine Einträge für den Planbereich auf.

Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDschG) wird hin-

Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Hochwasser / Starkregen

 Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Angrenzender Betrieb

 An den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur 6. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark John" grenzt ein vorhandener Cateringbetrieb an. Eine verträgliche Nachbarschaft ist sicherzustellen. Die grundsätzliche Verträglichkeit der Nutzungen am Standort wurde vor diesem Hintergrund bereits im Rahmen einer entsprechenden Verträglichkeitsstudie geprüft.

Telekommunikationslinien

 Im Planbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelfahrzeugen angefahren werden können. Bei Konkretisierung der Planungen ist eine Planauskunft und Einweisung von der zentralen Stelle der Deutschen Telekom Technik GmbH -Zentrale Planauskunft Südwest (Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstr., planauskunft.suedwest@ telekom.de) einzuholen. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Kampfmittel

 Es bestehen keine Hinweise auf mögliche Kampfmittel im Plangebiet. Ein Restrisiko bleibt allerdings weiterhin bestehen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so sind die zuständige Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.

 Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Bereich eines ehemaligen auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Feldes. Aus vorhandenen Akten- und Planunterlagen geht jedoch nicht hervor, ob unter dem Plangebiet Abbau umgegangen ist. Es wird empfohlen bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies dem Oberbergamt des Saarlandes mitzuteilen.

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

• Innerhalb des Plangebietes ist die Errichtung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge zulässig.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

gen des Bebauungsplans gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), • Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarzuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge
 • Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) setzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des • Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1057).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert • Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundesdurch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306). • Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasser-
- haushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901). § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zu-

letzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341).

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzun
 Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. I S. 632).
 - land Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) vom 5. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl.
 - (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358).
 - 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
 - schutzgesetz SBodSchG) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Boden-

VERFAHRENSVERMERKE

• Der Vorhabenträger, die Armada Immo GmbH & • Während der öffentlichen Auslegung gingen Co. KG, hat mit Schreiben vom 16.07.2021 die seitens der Behörden und der sonstigen Träger Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie BauGB beantragt. Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen

sen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen

Bebauungsplans mit Vorhaben-

dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

nicht durchgeführt.

BauGB).

i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Abs. 2 BauGB).

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen

Erschließungsplan "Neubau einer Lager- und

Montagehalle" als 6. Änderung des Bebauungs-

planes "Industriepark John" gelegenen Flurstücke

hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit

Der Bebauungsplan wird durch den

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit

Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im

beschleunigten Verfahren teilgeändert. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung

Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen

hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 den

Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung

des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit

Vorhaben- und Erschließungsplan als 6. Änderung

beschlossen (§ 13a BauGB, i.V.m. § 3 Abs. 2

des Bebauungsplanes "Industriepark John"

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen

Erschließungsplan als 6. Änderung des Bebauungs-

Bebauungsplans mit Vorhaben- und

planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A)

gebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit

Vorhaben- und Erschließungsplan als 6. Änderung

des Bebauungsplanes "Industriepark John" unbe-

rücksichtigt bleiben können, am 23.09.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange sowie die Nachbargemeinden wurden

mit Schreiben vom 23.09.2021 von der Auslegung

benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2

BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2

BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 04.11.2021

zur Stellungnahme eingeräumt.

- der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am hat am 16.09.2021 die Einleitung des Verfahrens 17.12.2021. Das Ergebnis wurde denjenigen, die zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht Vorhaben- und Erschließungsplan "Neubau einer haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB). Lager- und Montagehalle" als 6. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark John" beschlos- • Der Gemeinderat hat am 17.12.2021 den
- Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan "Neubau Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens einer Lager- und Montagehalle" als 6. Änderung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit des Bebauungsplanes "Industriepark John" als Vorhaben- und Erschließungsplan "Neubau einer Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Lager- und Montagehalle" als 6. Änderung des Vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus Bebauungsplanes "Industriepark John" wurde am der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), 23.09.2021 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der
 - Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan als 6. Änderung des Bebauungsplanes "Industriepark John" werden hiermit als Satzung ausgefertigt.

Saarwellingen, den 20.12.2021

gez. Manfred Schwinn

 Der Satzungsbeschluss wurde am 23.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1

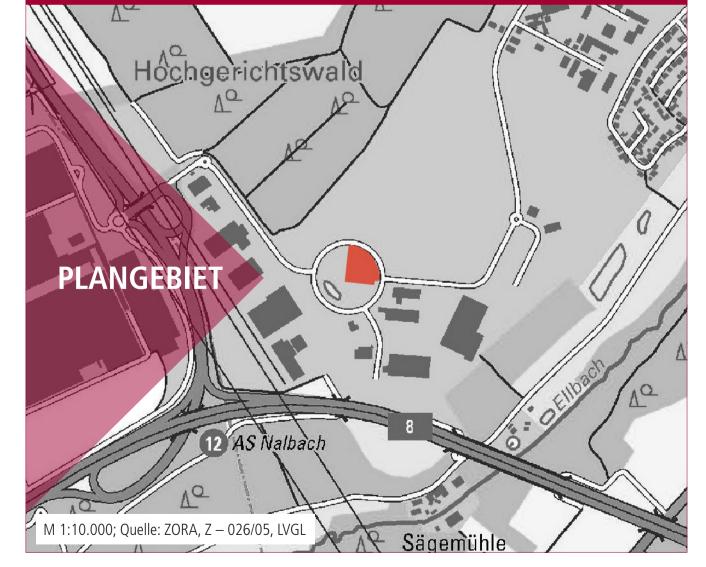
und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen

des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden. und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, Mit dieser Bekanntmachung tritt der hat in der Zeit vom 04.10.2021 bis einschließlich Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit 04.11.2021 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan "Neubau einer Lager- und Montagehalle" als 6. Änderung des Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Bebauungsplanes "Industriepark John", bestehend Hinweis, dass Stellungnahmen während der aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur (Teil B), dem Vorhaben- und Erschließungsplan Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 werden können und dass nicht fristgerecht abge-

Saarwellingen, den 03.01.2022

gez. Manfred Schwinn Bürgermeister

Neubau einer Lager- und Montagehalle als 6. Änderung des B-Plans "Industriepark John" Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Saarwellingen, Ortsteil Saarwellingen



Bearbeitet im Auftrag der Armada Immo GmbH & Co. KG Werner-von-Siemens-Straße 40a 66793 Saarwellingen

Stand der Planung: 15.11.2021 **SATZUNG**

Maßstab 1:1.000 im Original

Verkleinerung ohne Maßstab

Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Hugo Kern Dipl.-Ing. Sarah End

Gesellschaft für Städtebau und

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen

Kommunikation mbH

Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70

email: info@kernplan.de



